

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

**169. Curriculum für den Universitätslehrgang „Universitärer Projektmanager“ an der  
Paris Lodron-Universität Salzburg**  
(Version 2008W)

Aufgrund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, wird verordnet:

## Übersicht

1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen
  - § 1. Einrichtung
  - § 2. Zielsetzung
  - § 3. Dauer
  - § 4. Gliederung
2. Abschnitt  
Zulassung
  - § 5. Zulassungsvoraussetzungen
3. Abschnitt  
Fächer und Lehrveranstaltungen
  - § 6. Fächer
  - § 7. Unterrichtssprache
4. Abschnitt  
Projektarbeit
  - § 8. Projektarbeit
  - § 9. Beurteilung der Projektarbeit
5. Abschnitt  
Prüfungen
  - § 10. Abschlussprüfung
  - § 11. Beurteilung
  - § 12. Anerkennung von Prüfungen
  - § 13. Abschluss
6. Abschnitt  
ECTS
  - § 14. ECTS-Anrechnungspunkte
7. Abschnitt  
Lehrgangsorganisation; Finanzierung
  - § 15. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 16. Lehrgangsleitung  
§ 17. Unterrichtsgeld

8. Abschnitt  
Evaluierung

§ 18. Evaluierung

9. Abschnitt  
Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 19. Verlautbarung  
§ 20. Inkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **Einrichtung**

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2008/2009 der Universitätslehrgang „Universitärer Projektmanager“ bzw. „Universitäre Projektmanagerin“ eingerichtet.

### **Zielsetzung**

§ 2. Der Lehrgang vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und notwendige Handlungskompetenzen für projekt- und prozessorientierte Managementtätigkeiten. Die Ausbildung ist praxisorientiert, vermittelt jedoch auch einen soliden theoretischen Unterbau, der die kritische Reflexion und Evaluierung von Projektmanagementmethoden ermöglicht. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Instrumente und Methoden des Projektmanagements situativ passend einzusetzen und weiter zu entwickeln.

### **Dauer**

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 2 Semester. Es sind 12 Semesterstunden zu absolvieren.  
(2) Zusätzlich ist eine Projektarbeit im Umfang von ca. 25 Seiten zu verfassen.

### **Gliederung**

§ 4. Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

## **2. Abschnitt Zulassung**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden BewerberInnen mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich oder einer vergleichbaren Berufsqualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation für den Lehrgang "Universitäre/r ProjektmanagerIn" weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements und/oder des Projekt- und Prozessmanagements nachweisen können.  
(2) Die Gruppengröße beträgt max. 25 Personen.

(3) Übersteigt die Zahl der geeigneten StudienwerberInnen die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen sowie die Ergebnisse des Bewerbungsgespräches. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

### **3. Abschnitt** **Fächer und Lehrveranstaltungen**

#### **Fächer**

§ 6. (1) Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern:

- Grundlagen des Projektmanagements
- Prozesse des Projektmanagements
- Vertiefung: Methoden und Instrumente des Projektmanagements
- Strategisches Projektmanagement

(2) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ), Übungen (UE) und Proseminare (PS).

(3) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen; bei den VÜ der Fächer „Grundlagen des Projektmanagements“, „Sozialkompetenz“ und „Prozesse des Projektmanagements“ werden von den TeilnehmerInnen eine selbstständige Vorbereitung und/oder Eigenleistungen in der Nachbereitung der Lehrveranstaltung gefordert.

Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Präsenzphase der Lehrveranstaltung ab.

Proseminare (PS) dienen der angeleiteten und selbstständigen Auseinandersetzung sowie Reflexion erworbener Fertigkeiten und erfordern erhöhte Eigenleistungen in der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung.

(4) Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

<b>Fach/Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
<b>Grundlagen des Projektmanagements</b>		3	4
Projektmanagement Grundlagen	VÜ	1,5	2
Sozialkompetenz I	VÜ	1,5	2
<b>Prozesse des Projektmanagements</b>		3	3,5
Prozesse des Projektmanagements	VÜ	1,5	2
Krisenmanagement	PS	0,5	1
Sozialkompetenz II	UE	1	0,5
<b>Vertiefung: Methoden und Instrumente des Projektmanagements</b>		3	3
Vertiefung Methoden und Instrumente des Projektmanagements	VÜ	3	3
<b>Strategisches Projektmanagement</b>		3	3
Die prozess- und projektorientierte Organisation	VÜ	1	1
Projektpfolfiomanagement und Multiprojektcontrolling	VÜ	1	1
PM-Marktplatz bzw. PM-Benchmarking	VÜ	1	1
<b>Projektarbeit</b>			5
<b>Summe</b>		<b>12</b>	<b>18,5</b>

## **Unterrichtssprache**

§ 7. Unterrichtssprache ist Deutsch.

### **4. Abschnitt Projektarbeit**

#### **Projektarbeit**

§ 8. Im Rahmen des Lehrganges „Universitärer Projektmanager“ bzw. „Universitäre Projektmanagerin“ ist eine Projektarbeit zu verfassen. Der Umfang der Arbeit soll ca. 25 Seiten umfassen. Die Projektarbeit ist einem der Fächer des Lehrganges zuzuordnen. Die Projektarbeit soll im Rahmen einer praxisrelevanten Fragestellung den Transfer von erlangtem Wissen in die Arbeitswelt sicherstellen und die Fähigkeit von systematischer und analytischer Arbeitweise fördern.

#### **Beurteilung der Projektarbeit**

§ 9. Die Beurteilung der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsteilnehmer oder eine von der Lehrgangsteilnehmer benannte Person, die aus dem Pool der ReferentInnen oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg oder anderer fachlich qualifizierter Personen stammen kann.

### **5. Abschnitt Prüfungen**

#### **Abschlussprüfung**

§ 10. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG und der Satzungsteil „Studienrecht“ der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Jede Lehrveranstaltung ist mit einer Prüfung abzuschließen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleitung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden über den Modus der Prüfung zu informieren.

(3) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Fächern sowie der Beurteilung der Projektarbeit.

(4) Der Lehrgang gilt als positiv abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung positiv absolviert wurde - d.h. wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und die Projektarbeit positiv benotet wurden.

(5) Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG.

(6) Die Prüfungen werden von den jeweiligen LeiterInnen der Lehrveranstaltungen abgenommen.

#### **Beurteilung**

§ 11. Der Erfolg der Prüfungen und der Projektarbeit ist mit „Sehr gut (1)“, „Gut (2)“, „Befriedigend (3)“, „Genügend (4)“ oder als negativer Erfolg mit „Nicht genügend (5)“ zu beurteilen.

#### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 12. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (primär nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg postsekundäre Einrichtungen) können, bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit, von der Lehrgangsteilnehmer anerkannt werden.

#### **Abschluss**

§ 13. Erfolgreichen AbsolventInnen des Lehrganges wird der Titel „Universitärer Projektmanager“ bzw. „Universitäre Projektmanagerin“ verliehen.

## **6. Abschnitt ECTS**

### **ECTS-Anrechnungspunkte**

§ 14. (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG werden, im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen, den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 6 angegeben.

## **7. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung**

### **Rechtsträger und Betreiberorganisation**

§ 15. Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

### **Lehrgangsleitung**

§ 16. (1) Die Lehrgangsleitung wird vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg bestellt.  
(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Wird ein(e) in einem Bundesdienstverhältnis stehende(r) Universitätslehrende(r) beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in welcher der/die betreffende Universitätslehrende(r) seine/ihrre Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrenden nicht beeinträchtigt werden.  
(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Senat, auf Vorschlag der Lehrgangsleitung und in Absprache mit dem Betreiber, festgesetzt.  
(4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Vizerektor für Lehre eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden.  
(5) Abgeltungen gemäß Abs. 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs. 4 BDG 1979) auszuzahlen.

### **Unterrichtsgeld**

§ 17. (1) Für den Besuch des Lehrganges haben die TeilnehmerInnen ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges festzusetzen ist.  
(2) Die Höhe des Unterrichtsgeldes ist vom Senat festzusetzen.  
(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keinerlei Kosten erwachsen.  
(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrganges ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels TeilnehmerInnen kann der Lehrgang abgesagt werden.

## **8. Abschnitt Evaluierung**

### **Evaluierung**

§ 18. Der Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden, der Lehrgangsleitung und der Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an neueste Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

## **9. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten**

### **Verlautbarung**

§ 19. Das Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

### **Inkrafttreten**

§ 20. Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg